MARKTORDNUNG der STADTGEMEINDE LEIBNITZ

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leibnitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 nachstehende Marktordnung beschlossen:

A) Jahrmärkte, Krämermärkte am Hauptplatz

- 1.) Termine: 1. Montag nach Mariä Lichtmess
 - 25. April (Markusmarkt)
 - 25. Juli (Jakobimarkt)
 - 11. November (Martinimarkt)

Wenn einer der 3 letzten Märkte auf einen Sonntag fällt, findet der Markt am darauffolgenden Werktag statt.

- 2.) Die Jahrmärkte, Krämermärkte beginnen um 06.00 Uhr und enden mit dem für den Lebensmittelkleinhandel jeweils vorgeschriebenen Ladenschluss, spätestens jedoch um 12.30 Uhr.
- 3.) Marktplatz für die Jahrmärkte, Krämermärkte ist der Gehsteig sowie die Parkplätze des gesamten Hauptplatzes (nord- und südseitig) von der Karl-Morre-Gasse bis zur Augasse/Kadagasse.
 - Von der Karl-Morre-Gasse bis zur Kadagasse/Augasse und von der Augasse/ Kadagasse bis zur Schmiedgasse müssen die Fahrbahnen für den übrigen Fahrzeugverkehr freigehalten werden.
- 4.) Für die vorgenannten Parkplatzbereiche besteht an diesen Tagen ein Halteund Parkverbot, welches durch Verkehrszeichen nach § 52 Ziffer 13 lit. b der
 Straßenverkehrsordnung 1960, in der geltenden Fassung, kundgemacht wird.
 Es ist somit an diesen Tagen die gebührenpflichtige Kurzparkzone außer
 Kraft gesetzt. Dieses Halte- und Parkverbot (in der Zeit von 07.00 Uhr bis
 13.00 Uhr) gilt mangels Verordnung einer Zusatztafel auch für die
 Marktbeschicker und sind diese angehalten, ihre Fahrzeuge im übrigen
 Stadtbereich abzustellen.
- 5.) Die Marktbeschicker haben ihre Fahrzeuge (ausgenommen jene, die zugleich als Verkaufsstand verwendet werden) an den Markttagen bis spätestens 07.00 Uhr vom Marktplatz zu entfernen.
 - Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung verliert der Marktbeschicker seinen Standplatz und auch die Berechtigung in Leibnitz Märkte zu beschicken. Die Fahrzeuge der Marktfiranten, die im Halte- und Parkverbot abgestellt sind, und die eine uneingeschränkte Durchführung des jeweiligen Marktes stören,

behindern oder verhindern, werden ohne weiteres Verfahren kostenpflichtig abgeschleppt. Die Abschleppgebühr sowie die Garagierung werden dem Fahrzeughalter vorgeschrieben und sind die Kosten von diesem innerhalb von zwei Wochen, ab Zustellung der Vorschreibung, zur Einzahlung zu bringen.

- 6.) Marktparteien sind nach den geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung Gewerbeinhaber, die zum Verkauf jener Waren zugelassen sind, für welche sie die Handelsbefugnis besitzen und nicht Gewerbeberechtigte im Rahmen der ihnen eingeräumten Befugnisse.
- 7.) Zugelassen bei den Jahrmärkten, Krämermärkten sind: Esswaren, das sind genussfertige Lebensmittel, sowie alte und neue, im freien Verkehr gestattete Gebrauchsartikel.
- 8.) Von den Jahrmärkten, Krämermärkten ausgeschlossen sind: Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen.
- 9.) Auf Jahrmärkten im Stadtgebiet Leibnitz verboten sind: Volksbelustigungen wie Ringelspiele, Schießstände und dergleichen, Tierschaustellungen, der Vertrieb mit Waren von Glücksspielen und alle Einheitspreisgeschäfte, das Anpreisen von Artikel zu Heilzwecken oder als Gesundheitsmittel.
- 10.) Die zum Markt zugelassene Partei hat den ihr zugewiesenen Standplatz (bis zu 12,00 m², wobei jedoch jeweils die Tiefe eines Standes maximal 1,00 m betragen darf) regelmäßig und grundsätzlich selbst zu benützen.

Die Standplatzvergabe erfolgt durch den Marktkommissär und ist tunlichst darauf zu achten, dass nach Möglichkeit derselbe Standplatz für die jeweilige Marktpartei herangezogen wird.

Wird jedoch der, von einer zum Markt zugelassenen Partei, zugewiesene Standort an drei aufeinanderfolgenden Markttagen nicht besucht, erlischt deren Anrecht und ist die Zulassung zum Markt bei der Stadtgemeinde Leibnitz neuerlich zu beantragen. Sollte ein Marktfirant zu einem Jahrmarkt- und Krämermarkttermin nicht erscheinen, wird die freibleibende Fläche nicht weitervergeben und bleibt diese frei. Dies mit der Begründung, dass die Fußgänger- und Verkehrssituation generell an diesen Tagen im Bereich des Hauptplatzes sehr angespannt ist und somit gewisse Freiflächen als Reserve geschaffen werden sollen.

11.) Sowohl die Stände als auch die darin untergebrachten Gerätschaften sind stets in ordentlichem und gefälligem Zustand zu halten. Sie müssen so untergebracht und befestigt sein, dass der Verkehr auf dem Jahrmarkt, Krämermarkt durch sie weder gestört noch gefährdet ist.

Bei den Jahrmärkten, Krämermärkten sind die Grundstückseinfahrten für Einsatzfahrzeuge freizuhalten. Die zum Markt zugelassene Partei hat den von ihr benutzten Marktstand auf einem Namensschild in gut lesbarer Schrift mit vollem Namen und Adresse zu versehen.

- 12.) Die Gestaltung der Marktstände ist nach den Vorschlägen der Stadtgemeinde Leibnitz vorzunehmen und behält sich der Marktkommissär diesbezüglich ein Weisungsrecht und die letzte Anordnungsbefugnis vor.
- 13.) Der unmittelbare Bereich des Marktstandes ist spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit durch den jeweiligen Standinhaber ordnungsgemäß zu säubern. Die Marktstände selbst sind nach Beendigung der Marktzeit zu entfernen.
- 14.) Sämtliche angebotenen Waren haben den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der Hygiene zu entsprechen.

 Verpackte Waren müssen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung entsprechen.
- 15.) Die Preise sämtlicher am Markt angebotener Waren sind ordnungsgemäß auszuzeichnen und einzuhalten.
- 16.) An Wiege- und Messeinrichtungen dürfen nur geeichte Geräte verwendet werden.
- 17.) Zur Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung ist durch die Stadtgemeinde Leibnitz ein Marktkommissär zu bestellen und ist dessen Anordnung jederzeit Folge zu leisten, widrigenfalls der Marktkommissär den Standplatz und die Berechtigung für die Standplatzaufstellung für den betreffenden Markt widerrufen und für verfallen erklären kann. Sollte sich ein derart beanstandeter Marktbeschicker weigern, den Standplatz zu räumen, verliert dieser automatisch die Berechtigung für die Beschickung zu den Leibnitzer Märkten und wird diesem auch der Einlösebetrag rückerstattet. Der Marktkommissär ist auch berechtigt, jederzeit in Behältnisse und Transportmittel Einsicht zu nehmen.
- 18.) Die Marktgebühr für Jahrmärkte, Krämermärkte beträgt <u>pro lfm und Markttag € 2,50</u> (keine Mehrwertsteuerverrechnung) und wird vom Marktkommissär am jeweiligen Tag eingehoben.

Die Marktstandplatzreservierungsgebühr beträgt <u>pro lfm und Jahr € 1,50</u> (Einlöse) (keine Mehrwertsteuerverrechnung) und ist diese jeweils am 1. Markttag im Jahr fällig.

Bei Verwendung eines Heizgerätes wird ein <u>Pauschalbetrag von € 1,50</u> (keine Mehrwertsteuerverrechnung) pro Markttag eingehoben.

B) Jahrmärkte, Krämermärkte am Frauenberg

- 1.) Termine: 15.08. (Mariä Himmelfahrt) Großer Frauentag
 - 08.09. (Mariä Geburt) Kleiner Frauentag
- 2.) Die Jahrmärkte, Krämermärkte beginnen um 06.00 Uhr und enden um 18.00 Uhr.
- 3.) Die Jahrmärkte, Krämermärkte werden im Bereich Dorf Frauenberg abgehalten (Kreuzung Dworschak, Grundstück 115/3 KG Seggauberg, bis Kreuzung Körbler, Grundstück .9 bzw. 33/5 je KG Seggauberg).
- 4.) Von 06.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten, desgleichen das Schieben von Fahrrädern. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung verliert der Marktbeschicker seinen Standplatz und auch die Berechtigung in Leibnitz Märkte zu beschicken. Die Fahrzeuge der Marktfiranten, die im Halte- und Parkverbot abgestellt sind, und die eine uneingeschränkte Durchführung des jeweiligen Marktes stören und behindern, werden ohne weiteres Verfahren kostenpflichtig abgeschleppt. Die Abschleppgebühr sowie die Garagierung werden dem Fahrzeughalter vorgeschrieben und sind die Kosten von diesem innerhalb von zwei Wochen, ab Zustellung der Vorschreibung, zur Einzahlung zu bringen.
- 5.) Das Auspacken der Ware ist von 04.00 Uhr bis 06.00 Uhr früh gestattet. Vor Beginn des Marktes, längstens bis 08.00 Uhr früh, sind alle Waren so auszulegen, dass sie für die Käufer und für den Marktkommissär leicht zu überblicken sind.
- 6.) Auf den Jahrmärkten, Krämermärkten sind Esswaren, das sind genussfertige Lebensmittel, sowie alle im freien Verkehr gestatteten Waren zugelassen. Nicht zugelassen sind Waren die nicht als Antiquitäten anzusehen sind, wie Waffen, Munitionsgegenständen, Sprengmitteln, Feuerwerkskörpern, Schlüsseln ohne Schlösser, Arzneimitteln, chirurgischen Instrumenten, therapeutischen Behelfen.
- 7.) Weiteres sind von den Jahrmärkten, Krämermärkten ausgeschlossen:
 - a) Gemäß § 376 Zif. 41 der Gewerbeordnung 1994, in der geltenden Fassung, das Feilbieten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben;
 - b) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken auf dem Marktplatz ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen jener Betriebe und Vereine, welche aufgrund ihrer Gewerbeberechtigung eine Sondergenehmigung besitzen.
- 8.) Marktparteien sind nach den geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung Gewerbeinhaber, die zum Verkauf jener Waren zugelassen sind, für welche

sie die Handelsbefugnis besitzen und nicht Gewerbeberechtigte im Rahmen der ihnen eingeräumten Befugnisse.

Die Marktparteien haben die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch Vorzeigen der Originalurkunden nachzuweisen.

- 9.) Die zum Markt zugelassene Partei hat den Anspruch auf die Zuweisung von nur einem Standplatz. Das Höchstausmaß eines Standes wird mit 20 m in der Länge und mit 2 m in der Tiefe festgelegt. Die Mindesthöhe der Standbedeckung und Schirme hat 2,20 m zu betragen. Standbedeckungen und Schirme müssen sturmsicher befestigt werden. Die Reichweite über den Stand darf einen halben Meter nicht überschreiten.

 Wird jedoch der von einer zum Markt zugelassenen Partei zugewiesene
 - Wird jedoch der von einer zum Markt zugelassenen Partei zugewiesene Standort an drei aufeinanderfolgenden Markttagen nicht besucht, erlischt deren Anrecht und ist die Zulassung zum Markt bei der Stadtgemeinde Leibnitz neuerlich zu beantragen.
- 10.) Die Gestaltung der Marktstände ist nach den Vorschlägen der Stadtgemeinde Leibnitz vorzunehmen und behält sich der Marktkommissär diesbezüglich ein Weisungsrecht und die letzte Anordnungsbefugnis vor.

 Das Ausräumen von Waren, Aufstellen von leeren oder vollen Geschirrkisten und dergleichen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Bewilligung der Marktbehörde gestattet. Durch das Auslegen der Waren und Aufstellen von Kisten, Körben, Butten und ähnlichem dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben nicht beeinträchtigt werden.
- 11.) Sowohl die Stände als auch die darin untergebrachten Gerätschaften sind stets in ordentlichem und gefälligem Zustand zu halten. Sie müssen so untergebracht und befestigt sein, dass der Verkehr auf dem Jahrmarkt, Krämemarkt durch sie weder gestört noch gefährdet ist. Bei den Jahrmärkten, Krämermarkt sind die Grundstückseinfahrten für Einsatzfahrzeuge aller Art freizuhalten. Die zum Markt zugelassene Partei hat den von ihr benutzten Marktstand auf einem Namensschild in gut lesbarer Schrift mit vollem Namen und Adresse zu versehen.
- 12.) Der unmittelbare Bereich des Marktstandes ist spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit durch den jeweiligen Standinhaber ordnungsgemäß zu säubern. Die Marktstände selbst sind nach Beendigung der Marktzeit zu entfernen. Die Abräumarbeiten müssen bis jeweils spätestens 19.30 Uhr beendet sein.
- 13.) Sämtliche angebotenen Waren haben den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der Hygiene zu entsprechen.

 Verpackte Waren müssen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung entsprechen.

- 14.) Die Preise sämtlicher am Markt angebotener Waren sind ordnungsgemäß auszuzeichnen und einzuhalten.
- 15.) An Wiege- und Messeinrichtungen dürfen nur geeichte Geräte verwendet werden.
- 16.) Zur Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung ist durch die Stadtgemeinde Leibnitz ein Marktkommissär zu bestellen und ist dessen Anordnung jederzeit Folge zu leisten, widrigenfalls der Marktkommissär den Standplatz und die Berechtigung für die Standplatzaufstellung für den betreffenden Markt widerrufen und für verfallen erklären kann. Sollte sich ein derart beanstandeter Marktbeschicker weigern, den Standplatz zu räumen, verliert dieser automatisch die Berechtigung für die Beschickung zu den Leibnitzer Märkten und wird diesem auch der Einlösebetrag rückerstattet. Der Marktkommissär ist auch berechtigt, jederzeit in Behältnisse und Transportmittel Einsicht zu nehmen.
- 17.) Kaufstreitigkeiten haben die Markaufsichtsorgane nach Anhören beider Streitteile zu schlichten. Ist es aber nicht möglich, eine Einigung herbeizuführen, so sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.
- 18.) Die Marktgebühr beträgt <u>bis 5 lfm € 10,00 pro Markttag</u>. Bei <u>über 5 lfm beträgt die Gebühr € 2,00 pro lfm und Markttag</u>. (Keine Mehrwertsteuerverrechnung).

C) Bauernmarkt im Marenzipark

- 1.) Termine: Jeden Mittwoch von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Jeden Samstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- 2.) Marktplatz für die Produzentenmärkte (Bauernmarkt) ist das Grundstück im Bereich Marenzihof (Bauernmarktüberdachung hinter dem Haus Bahnhof-straße 8).
- 3.) Marktgegenstände bei Produzentenmärkten sind nur Lebensmittel eigener Erzeugung.
 - Soweit auf dem Marktplatz genügend Raum vorhanden ist, können außer Lebensmitteln (z.B.: Selch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Hasen, Milchprodukte, Brot und Backwaren, Sauerkraut, etc.) folgende Waren feilgeboten werden:
 - Naturblumen, Baum- und Sträucherzweige, Christbäume, Gemüsejungpflanzen und im freien Handel zulässige Kräuter.
 - Selbst erzeugter Wein aus steirischen Trauben und selbst erzeugte Alkoholika (nicht zum Ausschank).

Außerdem dürfen unter der Voraussetzung einwandfreier Beschaffenheit auch handelsübliche Speisepilze sowie gesammelte Beeren feilgeboten werden.

Zum Verkauf zugelassen sind weiters eigene Erzeugnisse des bäuerlichen Kleinhandwerkes aus dem eigenen Betrieb.

Weiters zugelassen sind auch leicht verderbliche Produkte, jedoch gekühlt zu transportieren und feilzuhalten:

Frischfleisch und Wurstwaren, welche durch geeignete Kühlvitrinen geschützt werden müssen, nur im Ganzen verkauft werden dürfen und bei einer Temperatur von 2 bis maximal 4 Grad C zu lagern sind.

Rohes Geflügel und Geflügelteile sowie rohe Fische, jedoch vorverpackt und bei einer Temperaturlagerung von -1 bis maximal 2 Grad C in entsprechenden Kühlvitrinen.

Milchprodukte inklusive Mehlspeisen mit Cremefüllung, wobei die Feilbietung der Milchprodukte hygienisch unbedenklich erfolgen muss und zwar durch gekühlte und geschützte Lagerung bei einer maximalen Temperatur von 8 Grad C.

Milch, jedoch nur mittels Verwendung hygienisch unbedenklicher Milchautomaten.

- 4.) Marktparteien für die Produzentenmärkte sind ausschließlich Selbsterzeuger (Landwirte), die über einen Produzentennachweis verfügen und die nicht im Besitz einer Handelsgewerbeberechtigung sind. Die Zulassung erteilt die Stadtgemeinde Leibnitz über Ansuchen im Einzelfall und höchstens für die Dauer eines Jahres.
- 5.) Für den Bauernmarkt dürfen ausschließlich die von der Stadtgemeinde Leibnitz zur Verfügung gestellten Marktstände herangezogen werden. Ausnahmen auf Grund hygienischer Richtlinien bedürfen einer Sondergenehmigung der Stadtgemeinde Leibnitz.
- 6.) Für den Produzentenmarkt ist ein Depotraum im Ausmaß von ca. 6,00 m2 zwecks Lagerung vorgesehen und besteht ein zusätzlicher Raum für die Abfallbehälter.
- 7.) Die Gestaltung der Marktstände ist nach den Vorschlägen der Stadtgemeinde Leibnitz vorzunehmen und behält sich der Marktkommissär diesbezüglich ein Weisungsrecht und die letzte Anordnungsbefugnis vor.
- 8.) Der unmittelbare Bereich des Marktstandes ist spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit durch den jeweiligen Standinhaber ordnungsgemäß zu säubern. Die Marktstände selbst sind nach Beendigung der Marktzeit zu entfernen.

- 9.) Sämtliche angebotenen Waren haben den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der Hygiene zu entsprechen. Verpackte Waren müssen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung entsprechen.
- 10.) Die Preise sämtlicher am Markt angebotener Waren sind ordnungsgemäß auszuzeichnen und einzuhalten. Preiserhöhungen während des Marktes sind nicht gestattet.
- 11.) An Wiege- und Messeinrichtungen dürfen nur geeichte Geräte verwendet werden.
- 12.) Zur Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung ist durch die Stadtgemeinde Leibnitz ein Marktkommissär zu bestellen und ist dessen Anordnung jederzeit Folge zu leisten, widrigenfalls der Marktkommissär den Standplatz und die Berechtigung für die Standplatzaufstellung für den betreffenden Markt widerrufen und für verfallen erklären kann. Sollte sich ein derart beanstandeter Marktbeschicker weigern, den Standplatz zu räumen, verliert dieser automatisch die Berechtigung für die Beschickung zu den Leibnitzer Märkten und wird diesem auch der Einlösebetrag rückerstattet.

Der Marktkommissär ist auch berechtigt, jederzeit in Behältnisse und Transportmittel Einsicht zu nehmen.

13.) Die Marktgebühr für den Bauernmarkt Marenzihof beträgt € 3,00 je lfm und Markttag (keine Mehrwertsteuerverrechnung).

D) SüdsteierMarkt Leibnitz am Hauptplatz

1.) Termin:

• <u>Jeden Freitag</u> von 09.00 Uhr bis maximal 18.30 Uhr ausgenommen Feiertage; derzeit genutzte Kernzeit 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Hinsichtlich der Nutzung des Marktgeländes über die Kernzeit hinaus wird auf die Bestimmungen der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen der "Stadtgemeinde Leibnitz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft" und dem Marktverein hingewiesen.

Aufstellzeit: ab 07.00 Uhr;

Abräumzeit spätestes Ende: 15.00 Uhr bzw. bei längerer Laufzeit 20.30 Uhr.

Termin: • <u>Jeden Dienstag</u> von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgenommen Feiertage;

Aufstellzeit: ab 14.00 Uhr;

Abräumzeit spätestes Ende: 21:00 Uhr.

2.) Freitags findet der SüdsteierMARKT am Hauptplatz zwischen den Parkflächen und den am Boden markierten Parkplätzen an der Straße

(soweit vorhanden) und mit 3 m Abstand von den Geschäften in folgenden Abschnitten des Leibnitzer Hauptplatzes statt:

- <u>Abschnitt A):</u> zwischen dem Ende des Hauses Hauptplatz 31 (Kada) und der Schmiedgasse bis einschließlich Haus Hauptplatz 25;
- Abschnitt B): zwischen dem Ende des Areals für den Schanigarten Hauptplatz 21 (Café Adanitsch) und dem einbiegenden Radweg vor dem Haus Hauptplatz 19;
- <u>Abschnitt C):</u> zwischen der Grazer Gasse (Hauptplatz 18) und bis vor Haupt-platz 22 (Sparkasse) bis zur PKW-Einfahrt zum Parkplatz des Rathauses.
- 3.) Dienstags findet der SüdsteierMARKT Leibnitz am Standort wie unter Punkt 2.) angeführt statt und zusätzlich vor dem Zeiserlhaus (Hauptplatz 26) bis zur Kreuzung Grazer Gasse.
- 4.) Für die Einhaltung des Marktgeländes ist der Marktverein als Veranstalter zuständig. Im Kontakt mit der Stadtgemeinde Leibnitz, der ansässigen Wirtschaft und der Medien ist das der "Sprecher", ein dafür vom Verein bestimmtes Vorstandmitglied.
- 5.) Beim SüdsteierMARKT Leibnitz ist der Veranstalter ein eigens dafür gegründeter und im Vereinsregister inkorporierter gemeinnütziger Verein "SüdsteierMARKT Leibnitz" mit Sitz in der Stadtgemeinde Leibnitz am Hauptplatz 24. Die Statuten des Vereins liegen der Stadtgemeinde Leibnitz vor, ebenso wurde auch eine ausführliche Vereinbarung der Rechte und Pflichten zwischen der "Stadtgemeinde Leibnitz Orts- und Infrastrukturentwicklungs-Kommanditgesellschaft" und dem Vorstand des Marktvereins unterzeichnet.
- 6.) Marktgegenstand des Veranstalters SüdsteierMARKT Leibnitz sind die vorher angeführten Produkte im Food- und Nonfoodbereich aus dem (bäuerlichen) Produzentenbereich, weiteres die Angebotsmöglichkeit für gewerbliche Leistungen wie Einzelhandel mit Lebensmittel, Blumen und Pflanzen sowie Samen und Kräuterpflanzen aller Art, Gastronomie- und Konditoreileistungen, Handwerks- bzw. Gewerbeleistungen von gewerblichen Gärtnereien sowie Floristik, Blumeneinzelhandel und Handwerks- sowie Handelsprodukte rund um Festtagsgebinde, Tisch-, Weihnachts-/Oster-schmuck sowie Körbe und Küchenprodukte aus Holz/Metall.
- 7.) Sämtliche angebotenen Waren haben den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und der Hygiene zu entsprechen. Verpackte Waren müssen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung entsprechen.
- 8.) Marktpartei bei dem SüdsteierMARKT Leibnitz gegenüber dem für den Markt zuständigen Marktkommissär bzw. Leitenden der Stadtgemeinde

Leibnitz ist der in der Generalversammlung des Marktvereins gewählte Vorstand mit seinen nach innen und außen zuständigen Leitungsorganen.

Wobei die Eckwerte der Zusammenarbeit zwischen Stadtgemeinde Leibnitz und Marktverein die abgeschlossene Vereinbarung in der jeweils letztgültigen Fassung regelt.

Der SüdsteierMARKT Leibnitz hat als Mitglieder des Vereins (Mitglieder sind keine Saisonniers als Teilnehmer, sondern nur Jahresanbieter am Wochen-markt) Marktbeschicker, die Produzenten aus dem landwirtschaftlichen Bereich sind, aber auch Einzelhändler, Gewerbebetriebe und Gastronomie-betriebe.

9.) Die Marktgebühr des SüdsteierMARKTes Leibnitz beträgt € 10,00 (inklusive Mehrwertsteuer) pro Marktstand und Markttag.

Der Marktverein kassiert diese städtische Marktgebühr von seinen Mitgliedern und Saisonniers und überweist sie jeweils bis spätestens 10. des auf das Hebungsquartal folgenden Monats an die Stadtgemeinde Leibnitz.

Diese Marktordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 20.09.2017 beschlossen und tritt mit 01.10.2017 in Kraft und treten alle zuvor gültigen Marktordnungen außer Kraft.

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetze fallen, aufgrund des § 368 Zif. 13 Gewerbeordnung 1994, in der geltenden Fassung, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,00 geahndet.

Für den Gemeinderat : Der Bürgermeister :

(Helmut Leitenberger)

Helunt Gibenberg

Leibnitz, am 20.09.2017

Angeschlagen am: 03.10.2017 Abgenommen am: 18.10.2017